SATZUNG

über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage für das Gebiet des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre"

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in Verbindung mit den §§ 8, 11, 45 und 99 Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre" in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2015 die folgende Satzung beschlossen:

- Abwasserbeseitigungssatzung -

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Allgemeines
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser
§ 3 a Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser
§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht für Schmutzwasser
§ 4 a Anschluss- und Benutzungsrecht - Niederschlagswasser
§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser
§ 5 a Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser
§ 6 Entwässerungsgenehmigung
§ 7 Entwässerungsantrag
§ 8 Einleitungsbedingungen
§ 9 Abscheider

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen
§ 10 Anschlusskanal
§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage
§ 12 Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen bei häuslichem Abwasser
§ 13 Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen bei gewerblich, industriell oder sonstigem nichthäuslichem Abwasser
§ 14 Sicherung gegen Rückstau

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage
§ 15 Bau und Betrieb der dezentralen Abwasseranlage
§ 16 Überwachung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage
§ 17 Indirekteinleiterkataster

IV. Schlussvorschriften
§ 18 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
§ 19 Anzeigepflichten
§ 20 Altanlagen
§ 21 Vorhaben des Bundes und des Landes
§ 22 Befreiungen
§ 23 Haftungen
§ 24 Zwangsmittel
§ 25 Ordnungswidrigkeiten
§ 26 Beiträge und Gebühren
§ 27 Widerruf
§ 28 Übergangsregelung
§ 29 Inkrafttreten

Lesefassung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

(1) Der Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (nachfolgend AVH genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers
   a) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
   b) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung für Grundstücks- und Straßenoberflächenentwässerung, soweit für letztere § 23 Abs. 5 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nicht entgegensteht, jeweils
   ba) im Mischsystem,
   bb) im Trennsystem,
   c) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Abwasserbeseitigung jeweils
   ca) für Abwasser aus Sammelgruben,
   cb) für Fäkalschlamm aus einzelnen Hausklär- oder gemeinschaftlichen Grundstückskläreinrichtungen.

   Die Widmung der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung erstreckt sich mithin auf sämtliche Straßenflächen von Bundesstraßen sowie auf Straßenflächen von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, die in vor dem 10.07.1993 hergestellte oder erneuerte Abwasseranlagen entwässern.

   Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der AVH u. a. auch der Kläranlage Oebisfelde. Der AVH hat die Mitbenutzung dieser Anlage vertraglich geregelt.

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisation und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und im Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und zur Behandlung von Abwasser aus Sammelgruben sowie von Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen (dezentrale Abwasseranlagen).

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der AVH innerhalb der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit der AVH abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) Abwasser i. S. d. Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

   Schmutzwasser ist

   a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),

   b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.

   Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

Lesefassung

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Buchgrundstück). Sollten Grundstücke nicht im Grundbuch eingetragen sein (insbesondere sogenannte buchfreie Straßengrundstücke), gelten die Regelungen für Grundstücke entsprechend. Ausnahmsweise ist der Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit zur Korrektur des auf der Grundlage des formellen Grundstücksbegriffs gewonnenen Ergebnisses heranzuziehen, wenn es dem nach Inhalt und Sinn der beitragspflichtigen Vorschriften gröblich unangemessen wäre, an diesem Grundstücksbegriff festzuhalten (z.B. mangels hinreichender Größe lediglich allein nutzbares Grundstück). Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente nachzuweisen.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.

(5) a) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für die Schmutzwasserableitung im Misch- oder Trennsystem endet mit dem Hauptkanal und dem Abzweig vor dem zu entwässernden Grundstück. Anschlussleitung, Anbohrstutzen und Revisionsschacht sind nicht Bestandteil der öffentlich zentralen Abwasseranlage.[1]

b) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für die Niederschlagswasserableitung im Misch- oder Trennsystem endet mit dem Hauptkanal und dem Abzweig in der Straße vor dem zu entwässernden Grundstück bzw. des zu entwässernden Straßengrundstücks. Anschlussleitung, Anbohrstutzen und Revisionsschacht sind nicht Bestandteil der öffentlich zentralen Abwasseranlage.[2]

c) Bei zentral erschlossenen Grundstücken, die keine Anschlussmöglichkeit an einen öffentlichen Schmutzwasserfreigefällekanal haben, gehört der Druckstutzen mit Hausanschlussschieber zur öffentlichen Einrichtung der Druckentwässerungsanlage.[3] [4]

(6) Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören

a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), sowie Pumpstationen, Rückhaltebecken und ähnliche Bauwerke,

b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der Verband bedient und zu deren Unterhaltung er beiträgt. [5]

(7) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

Lesefassung

---

[1] § 2 Abs. 5 a) wird geändert, beschlossen in der Verbandsversammlung am 08. Mai 2025, bekanntgegeben am 20. Mai 2025 im Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, Ausgabe 2/25, tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

[2] § 2 Abs. 5 b) wird geändert, beschlossen in der Verbandsversammlung am 08. Mai 2025, bekanntgegeben am 20. Mai 2025 im Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, Ausgabe 2/25, tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

[3] § 2 Abs. 5 c) „alt“ wird ersatzlos gestrichen, beschlossen in der Verbandsversammlung am 08. Mai 2025, bekanntgegeben am 20. Mai 2025 im Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, Ausgabe 2/25, tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

[4] § 2 Abs. 5 d) wird zu Abs. 5 c) und geändert, beschlossen in der Verbandsversammlung am 08. Mai 2025, bekanntgegeben am 20. Mai 2025 im Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, Ausgabe 2/25, tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

[5] § 2 Abs. 6 c) wird ersatzlos gestrichen, beschlossen in der Verbandsversammlung am 08. Mai 2025, bekanntgegeben am 20. Mai 2025 im Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, Ausgabe 2/25, tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3
Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.

(4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann der AVH den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den AVH. Der Anschluss ist binnen 3 Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

(5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des AVH alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die für die abwassertechnische Erschließung erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 3 a
Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an eine öffentliche Abwasser-anlage anzuschließen, wenn auf dem Grundstück Niederschlagswasser als Abwasser auf Dauer anfällt und ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um die Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

(2) Befreiungsmöglichkeiten regelt § 5a.

§ 4
Anschluss- und Benutzungsrecht für Schmutzwasser

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des AVH liegenden Grundstücks ist berechtigt, vom AVH zu verlangen, dass sein Grundstück zur Ableitung von Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird. Voraussetzung ist, dass das Grundstück durch einen betriebsbereiten Schmutzwasserkanal anschließbar ist. Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Schmutzwasserkanäle hergestellt oder bestehende Kanäle verändert werden. Insbesondere können sie nicht verlangen, dass Schmutzwasserkanäle derart hergestellt werden, dass eine Kellerentwässerung im Freigefälle möglich ist. Welche Grundstücke durch einen Schmutzwasserkanal erschlossen werden, bestimmt der Verband.

Lesefassung

(2) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstücks hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

§ 4 a
Anschluss- und Benutzungsrecht - Niederschlagswasser

Ein auf Ableitung von Niederschlagswasser gerichtetes Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nur, soweit der AVH für die Beseitigung verpflichtet ist.

§ 5
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden,

a) soweit der AVH von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist

und

b) wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim AVH gestellt werden.

Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Der AVH kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und/oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald der AVH hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 5 a
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann auf Antrag ausgesprochen werden.

a) soweit der AVH nicht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur Beseitigung verpflichtet ist

oder

b) wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unzumutbar ist.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim AVH gestellt werden.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und/oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald der AVH hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

Lesefassung

§ 6
Entwässerungsgenehmigung

(1) Der AVH erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Dafür sind die beim AVH vorhandenen Antragsformulare zu nutzen.

(3) Der AVH entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Der AVH kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Der AVH kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen, wenn berechtigte Zweifel an der nicht ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung bestehen oder die Besonderheiten des Abwassers dies erfordern. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den AVH zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat, sofern Kosten durch Verschulden des Grundstückseigentümers oder Verfügungsberechtigten entstanden sind.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der AVH sein Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 2 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 1 Jahr verlängert werden.

§ 7
Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei dem AVH mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bau-vorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 6 und 3 a Abs. 1 und 2 ist der Entwässerungsantrag spätestens 4 Wochen nach Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 4 Wochen vor deren geplanten Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat mindestens zu enthalten:

a) Erläuterungsbericht mit
   - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
   - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.

Lesefassung

b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.

c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
- Menge und Beschaffenheit des Abwassers
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
- Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.

d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
- Gebäude und befestigte Flächen,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

e) Einen Schnittplan durch das Gebäude im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten.
Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Kanalsohlen im Verhältnis der Straße bezogen auf NN.

f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommende Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen.

(3) Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage

(3.1) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, für die der AVH abwasserbeseitigungspflichtig ist (abflusslose Sammelgrube), hat mindestens zu enthalten:
a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
b) Einen Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 bis 1:5.000 mit eingezeichnetem Grundstück
c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
- Lage der abflusslosen Sammelgrube,
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

(3.2) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage insbesondere für die Beseitigung des Klärschlammes ist beim AVH zu stellen. Der Antrag zur Errichtung der Kleinkläranlage und Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist beim Landkreis Börde zu stellen. Dort sind auch Informationen über Art und Umfang der erforderlichen Antragformulare erhältlich.

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Lesefassung

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
für vorhandene Anlagen = schwarz
für neue Schmutzwasserkanäle = rot
für neue Regenwasserkanäle = blau
für abzubrechende Anlagen = gelb

(5) Der AVH kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8
Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in den Abs. 2 bis 12 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) In den nach dem Mischverfahren entwässerten Gebieten darf nur unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Kühlwasser und Schmutzwasser in den Mischwasserkanal eingeleitet werden.

(5) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur Abwässer eingeleitet werden. Es ist insbesondere verboten solche Stoffe einzuleiten, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße als häusliches Abwasser angreifen sowie
- die Abwasserreinigung und die Schlammbeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben, Tierhaltungen, Mist, Silagesickersaft, Blut aus Schlachtereien, Molke;
- Kalkreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10) chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe
- nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 200 kW sowie
- nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen.

Lesefassung

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Abs. 9 bleibt von dieser Regelung unberührt.

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen ist das Waschen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür genehmigten Waschplätzen und in Waschhallen erlaubt.

(6) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 (BGBl. S. 1714, 2002, 1459) in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung - insbesondere § 47 Abs. 3 - entspricht.

(7) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

Bei der Ermittlung der Werte sind die aktuellen Analysen- und DIN-Vorschriften anzuwenden.

1. Allgemeine Parameter

a)	Temperatur weniger als	35° C
b)	pH-Wert	mindestens 6,5 höchstens 10,0
c)	Absetzbare Stoffe nach 0,5 Std	10 ml/l
d)	Abfiltrierbare Stoffe	300 mg/l
e)	BSB5	300 mg/l
f)	CSB	800 mg/l

2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäure mit weniger als 250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe
   a)direkt abscheidbar:

b) Kohlenwasserstoffe (MKW), gesamt	20 mg/l
c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,5 mg/l [6]
d) leichtflüchtige halogenisierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, -1, -1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
e) halogenisierte Kohlenwasserstoffe, gesamt, (berechnet als organisch gebundenes Halogen):	5 mg/l

[6] § 8 Abs. 7 Nr. 3 Bst. c) wird geändert, beschlossen in der Verbandsversammlung am 08. Mai 2025, bekanntgegeben am 20. Mai 2025 im Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, Ausgabe 2/25, tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lesefassung

4. Organische halogenfreie Lösemittel, die mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar sind, müssen entsprechend spezieller Festlegung gereinigt werden. Der Richtwert darf auf keinen Fall größer als die Löslichkeit sein oder
größer als 5mg/l

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen	(As)	1 mg/l
b) Eisen	(Fe)	5 mg/l
c) Blei	(Pb)	1 mg/l
d) Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
e) Chrom 6wertig	(Cr)	0,5 mg/l
f) Chrom	(Cr)	3 mg/l
g) Kupfer	(Cu)	1 mg/l
h) Nickel	(Ni)	3 mg/l
i) Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l
j) Selen	(Se)	1 mg/l
k) Zink	(Zn)	5 mg/l
l) Zinn	(Sn)	5 mg/l
m) Cobalt	(Co)	5 mg/l
n) Silber	(Ag)	0,5 mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst)
   a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH4-N+NH3-N)

80 mg/l	< 5000 EG
200 mg/l	> 5000 EG

   b) Nitrit (NO2-N) 10 mg/l
   c) Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l

   d) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) 1 mg/l

   e) Fluorid (F) 60 mg/l

   f) Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO2-N) 10 mg/l
   g) Sulfat (SO4) 600 mg/l

   h) Phosphorverbindungen (P) 15 mg/l

   i) Sulfid (S) 2 mg/l
   j) Chlorid (CL) 300 mg/l

7. Organische Stoffe
   a) wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C6H5OH) 100 mg/l

   b) Farbstoffe dürfen nur in einer so niedrigen Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuelle nicht mehr gefärbt erscheint, z.B. für roten Farbstoff:
   Extinktion 0,05 cm –1

Lesefassung

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe 100 mg/l

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe zu entnehmen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden.

Dabei sind die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung des AVH durchgeführten Überprüfung in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberührt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

(8) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzung können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigkeit der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhindern. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt in den Geltungsbereich der Anordnung nach Abs. 6 und somit unter das Einleitungsverbot.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

(9) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.

(10) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gem. den vorstehenden Regelungen entspricht, kann vom Einleiter gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.

(11) Der AVH kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.

(12) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser i.S.d. Abs. 5 - 7 unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist der AVH berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

Lesefassung

§ 9
Abscheider

(1) Können mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin oder Mineralöl, in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, sind in die Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechende Abscheider für Leichtflüssigkeiten nach DIN 1999–100, DIN EN 858-1, DIN EN 858-2 einzubauen und zu betreiben. Desweiteren muss die Anlage über eine CE-Kennzeichnung verfügen. Nicht den Regeln der Technik oder den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende vorhandene Anlagen sind auf Verlangen des AVH entsprechend umzurüsten oder auszutauschen.[7]

Werden Abwässer aus Wasch- oder Reinigungsvorgängen über Abscheider geführt, so dürfen ausschließlich schnell deemulgierende Reinigungsmittel eingesetzt werden, die die Abtrennung der Leichtflüssigkeiten nicht behindern.

(2) Die Grundstückseigentümer haben die Pflicht, den Abscheider- und Schlammfanginhalt aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen regelmäßig entsorgen und entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes verwerten zu lassen. Der Verwertungsnachweis ist dem AVH unaufgefordert innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Entsorgung vorzulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, eine Genehmigung für Abscheideranlagen gem. § 7 c beim Verband einzuholen. Vor der Inbetriebnahme von Fett-, Stärke- und Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen muss eine Generalinspektion durch eine Fachfirma erfolgen.[8]

(4) Sollten fetthaltige Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden, sind entsprechende Fettabscheider nach DIN 4040–100, DIN EN 1825-1 einzubauen, zu betreiben und insoweit ausschließlich diese zu benutzen. Den Abscheidern dürfen keine enzym- oder bakterienhaltigen Produkte zugesetzt werden. Für den Betrieb der Abscheider sind die Bestimmungen der DIN 4040 - 100 zu beachten.

(5) Die Grundstückseigentümer haben die Pflicht, den Abscheider- und Schlammfanginhalt aus Fett-, Stärkeabscheideranlagen regelmäßig entsorgen und entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes verwerten zu lassen. Der Verwertungsnachweis ist dem AVH unaufgefordert innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Entsorgung vorzulegen.

(6) Fett-, Stärke- und Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlagen entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungseinrichtungen und ein Wasseranschluss zur Wiederbefüllung können gefordert werden.

(7) Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind nach Bedarf (Bedarfsentsorgung) vollständig zu leeren, zu säubern und wieder mit Wasser zu befüllen.

Die Bedarfsentsorgung muss angezeigt werden. Voraussetzungen sind:

a) Die Anlage wird mindestens in monatlichen Abständen von einem Sachkundigen kontrolliert. Die Sachkunde wird durch Teilnahme an einem eintägigen Seminar mit Vor-Ort-Einweisung nachgewiesen.
b) Die Ergebnisse der Kontrollen (mindestens die Höhe des Schlammspiegels und Stärke der Leichtflüssigkeitsschicht) dürfen die zulässigen Werte der bauaufsichtlichen Zulassung der jeweils eingebauten Anlage nicht übersteigen und werden in einem Betriebstagebuch dokumentiert.

---

[7] § 9 Abs. 1 wird geändert, beschlossen in der Verbandsversammlung am 08. Mai 2025, bekanntgegeben am 20. Mai 2025 im Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, Ausgabe 2/25, tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

[8] § 9 Abs. 3 wird geändert, beschlossen in der Verbandsversammlung am 08. Mai 2025, bekanntgegeben am 20. Mai 2025 im Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, Ausgabe 2/25, tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Lesefassung

c) Die Ergebnisse der Eigenkontrolle werden mindestens einmal jährlich durch einen Fachkundigen (DIN 1999-100) oder durch den AVH überprüft.
b) Nach spätestens 5 Jahren wird die komplett entleerte und gereinigte Anlage von einem Fachkundigen (DIN 1999-100) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft.

Sind die o. g. Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt die Entsorgung mindestens halbjährlich (Dauervormerkung). Die Termine werden vom AVH festgesetzt.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 10
Anschlusskanal

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachts bestimmt der AVH.

(2) Der AVH kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.

(3) Der AVH lässt den Anschlusskanal für Schmutzwasser/Mischwasser einschließlich des Revisionsschachtes herstellen. Für das Niederschlagswasser wird ein Anschlusskanal ohne Revisionsschacht bis an die Grenze hergestellt.

(4) Der AVH hat den öffentlichen Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten.

(5) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

(6) Der AVH ist grundsätzlich nicht verpflichtet einen Anschlusskanal in einer ganz bestimmten Tiefe herzustellen. Die jeweilige Tiefe des Hausanschlusses für die einzelnen Grundstücke ergibt sich aus den technischen Möglichkeiten den vorhandenen Kanal anzuschließen.

(7) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den durch die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(8) Für den Fall, dass ein Grundstückseigentümer an diesen Hausanschlusskanal im freien Gefälle nicht anschließen kann, ist er verpflichtet, eine eigene Pumpstation zu errichten und zu betreiben.

(9) Für den Fall, dass das Grundstück nur über eine Pumpstation entwässert werden kann, weil ein Freigefällekanal nicht vorhanden ist und nur eine vorbeilaufende Druckleitung besteht, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten eine Pumpstation zu errichten und sich an die Druckrohrleitung anzuschließen.

(10) Die Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb von Grundstücks- und Hauspumpwerken
1. Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 134 - Pumpwerk mit kleinen Zuflüssen,
2. DIN 1986, EN 752 und DIN EN 12056 1 - 3 – Grundstücksentwässerungseinrichtungen,

sind bei der Ausführung zu berücksichtigen.

Lesefassung

§ 11
Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986, EN 752 und DIN EN 12056 1 - 3 in der jeweils gültigen Fassung und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer in die Grundstücksanschlussleitung ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht eine Rückstaugefahr, der durch einen geeigneten Rückstauverschluss nicht sicher begegnet werden kann, muss eine Hauspumpstation oder sonstige Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610, DIN 18300 und DIN 4033 in der z. Z. gültigen Fassung zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem AVH die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

(3) Für Grundstücksentwässerungsanlagen ist vor Inbetriebnahme der Nachweis der Dichtheit gemäß DIN EN 1610, DIN 18300 und DIN 4033 in der z. Z. gültigen Fassung auf Kosten der Grundstückseigentümer zu erbringen.

Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den AVH in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstückentwässerungsanlagen sind dem AVH rechtzeitig - mindestens jeweils 3 Tage vorher - anzuzeigen. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

Die Kosten für die Abnahme und für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, wie z. B. Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen, sind von den Grundstückseigentümern zu tragen.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der AVH fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der AVH kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist von mindestens 3 Monaten zu setzen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 12
Überwachung Grundstücksentwässerungsanlagen bei häuslichem Abwasser

(1) Dem AVH oder Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Der AVH oder Beauftragte des AVH ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

Lesefassung

Der AVH ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlage darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers nehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist der AVH berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem AVH alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 13
Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen bei gewerblich, industriell oder sonstigem nichthäuslichem Abwasser

(1) Einleiter von gewerblichem, industriellem oder sonstigen nichthäuslichem Abwasser mit Inhaltsstoffen nach § 8 haben durch eine im Einzelfall von dem AVH festzulegende geeignete Eigenüberwachung die Einhaltung der Mindestanforderungen und die in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte zu überprüfen.

(2) Der AVH und von ihm Beauftragte können von den Grundstückseigentümern über Zusammensetzung und Menge des in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten nichthäuslichen Abwassers jederzeit Auskunft verlangen.

(3) Über die Eigenüberwachung nach Abs. 1 ist ein Betriebstagebuch zu führen. Dieser Nachweis sowie sonstige Messaufzeichnungen sind für die letzten 3 Jahre aufzubewahren und dem AVH auf dessen Verlangen vorzulegen. Abwasseruntersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung oder den DIN-Vorschriften oder EN-Vorschriften durchzuführen. Abweichende Verfahren können im Einzelfall zugelassen werden.

(4) Der Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen und die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser unterliegt der Überwachung des AVH. Zur Überwachung führt der AVH Abwasseruntersuchungen sowie Anlagen- und Betriebskontrollen durch.

Die Überwachung wird auf Kosten der Einleiter des Abwassers durchgeführt. Nach Angaben des AVH haben die Einleiter von Abwasser auf ihre Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) einzurichten und zu betreiben.

Der AVH bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter.

Der AVH ist berechtigt, auf den an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zur Überprüfung zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen.

(5) Für Grundstücke mit Abwasservorbehandlungsanlagen und für Grundstücke, auf denen Abwasser anfällt, sind Verantwortliche und Stellvertreter zu benennen und dem AVH mitzuteilen (Betriebsleiter, Geschäftsführer oder sonstige Beauftragte).

Die benannten Personen sind für die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser verantwortlich. Die verantwortlichen Personen müssen über ausreichende Sachkunde verfügen. Sie haben nach Aufforderung dem AVH die erforderliche Sachkunde nachzuweisen und darüber zu wachen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.

Lesefassung

§ 14
Sicherung gegen Rückstau

(1) Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 15
Bau und Betrieb der dezentralen Abwasseranlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben) sind genehmigungspflichtig gem. § 7 Abs. 3 dieser Satzung und vom Eigentümer gem. DIN 1986 (Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb) zu errichten und zu betreiben.[9]

(2) Die Ableitung des in Kleinkläranlagen behandelten Abwassers bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde.

(3) Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

(4) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 8 Abs.5 - 9 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 5 Satz 4 bleibt unberührt.

(5) Die Anlagen werden vom AVH oder von ihm Beauftragten regelmäßig entleert und entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem AVH oder von ihm Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm wird einer Behandlungsanlage zugeführt, sofern diese nicht landwirtschaftlich verwertet werden können.

(6) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, bei dem AVH die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Mehrkammerausfaulgruben/Kleinkläranlagen werden nach dem Ablauf der in der wasserrechtlichen Erlaubnis genannten Fristen entschlammt. Enthält die wasserrechtliche Erlaubnis keine Frist, ist die Entschlammung mindestens einmal jährlich durchzuführen. Maßgeblich ist im Übrigen die DIN 4261. Sämtlich anfallender Schlamm unterliegt der Überlassungspflicht an den AVH.

(7) Bei Grundstücksentwässerung durch abflusslose Sammelgruben ist das gesamte anfallende häusliche Schmutzwasser in diese Grube einzuleiten. Ungeklärte Grauwasserableitungen in einen Kanal (Bürgermeisterkanal) oder durch Versickerung sind unzulässig.

---

[9] § 15 Abs. 1 wird geändert, beschlossen in der Verbandsversammlung am 08. Mai 2025, bekanntgegeben am 20. Mai 2025 im Amtsblatt für den Awasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, Ausgabe 2/25, tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lesefassung

(8) Der AVH oder von ihm Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Ist das nicht der Fall, so muss er dem Verband die insoweit entstehenden Kosten, ersetzen. Ein Anspruch des Benutzers auf den Entsorgungszeitpunkt besteht insoweit nicht.

§ 16
Überwachung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage

(1) Der AVH bzw. von ihm Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Der Verband bzw. von ihm Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen und Proben zu entnehmen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der AVH ist berechtigt, für bestehende und für neue Anlagen, innerhalb einer durch ihn festzusetzenden Frist, Dichtheitsprüfungen auf Kosten des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten, zu verlangen. Der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte hat für die Dichtheitsprüfung eine anerkannte Fachfirma zu beauftragen. Über die Dichtheitsprüfung ist von der anerkannten Fachfirma ein Dichtheitsprotokoll zu erstellen. Das Dichtheitsprotokoll ist dem AVH innerhalb der gesetzten Frist zu übergeben.

(4) Soweit eine Kleinkläranlage betrieben wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dem AVH die Wartungsprotokolle innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Wartung unaufgefordert zu übergeben und das Betriebstagebuch auf Verlangen vorzulegen. Gleiches gilt für eine vollbiologische Kläranlage mit Kompostierung (z. B. Pflanzenkläranlage), bei der zusätzlich ein Nachweis über die Entsorgung der Abfälle bzw. kompostierten Rückstand vorzulegen ist. [10]

Durch Sichtung der Wartungsprotokolle wird geprüft, ob die Wartung der Kleinkläranlage in den erforderlichen Abständen durchgeführt wird, die Wartung bei vollbiologischen Anlagen durch einen Fachkundigen erfolgt und im Rahmen der Wartung Mängel festgestellt und diese in angemessener Zeit behoben worden sind.

Durch die Einsichtnahme in das Betriebstagebuch wird geprüft, ob die Kontrollen des Sach-kundigen (in der Regel der Betreiber der Anlage) ordnungsgemäß nach den Festlegungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen.

Fachkundiger im Sinne dieser Satzung ist der Inhaber von Nachweisen über die Erlangung der Fachkunde zur Wartung von Kleinkläranlagen. Der Nachweis der Fachkunde ist erbracht, wenn die Person an einem Fachkundelehrgang teilgenommen hat und im Besitz eines Dokuments über die Erlangung der Fachkunde zur Wartung von Kleinkläranlagen ist.

§ 17
Indirekteinleiterkataster

(1) Der AVH führt ein Kataster über die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser (z. B. aus Gewerbe- und Industriebetrieben oder ähnlicher Herkunft) in die öffentlichen Abwasseranlagen.

---

[10] § 16 Abs. 4 Satz 2 wird eingefügt, beschlossen in der Verbandsversammlung am 24. Januar 2018, bekanntgegeben am 07. Februar 2018 im Amtblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, Ausgabe 1/18, tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Kraft.

Lesefassung

(2) Es werden u. a. folgende Daten erhoben:

a) Postanschrift des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt,
b) Name und Anschrift der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten (Mieter, Pächter, Betreiber),
c) Name und Anschrift der nach § 13 Abs. 5 dieser Satzung verantwortlichen Personen,
d) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen,
e) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichem Abwasser,
f) Menge des den öffentlichen Abwasseranlagen zugeleiteten nichthäuslichen Abwassers,
g) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen,
h) mit dem Abwasser aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung,
i) Art von verwendeten Stoffen (z. B. Reinigungsmittel), die in das Abwasser gelangen.

(3) Die Einleiter von Abwasser haben nach Aufforderung des AVH jede Auskunft zu erteilen, die für das Indirekteinleiterkataster nach Abs. 2 erforderlich ist.

(4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt und verwendet werden.

IV. Schlussvorschriften

§ 18
Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des AVH oder mit Zustimmung des AVH betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 19
Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3a), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem AVH mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist der AVH unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - dem AVH mitzuteilen.

(4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem AVH schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

(5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B.: bei Produktionsumstellungen) so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem AVH mitzuteilen.

§ 20
Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksent-

Lesefassung

wässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen 3 Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der AVH den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers. Die Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen ist vorab beim AVH schriftlich zu beantragen.

§ 21
Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 22
Befreiungen

(1) Der AVH kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 23
Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln oder Unterlassen entstehen, haftet der Verursacher.

Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den AVH von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem AVH durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat dem AVH den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten.

Lesefassung

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom AVH schuldhaft verursacht worden sind. Im gleichen Umfange hat der Grundstückseigentümer den AVH von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(6) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 24
Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 53 – 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182), in Verbindung mit §§ 71 und 74 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG-LSA) vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50) jeweils in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung durch die zuständige Behörde ein Zwangsgeld bis zu 500.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

Über die Höhe der Zwangsmittel bis 5.000,- € entscheidet der Verbandsgeschäftsführer. Darüber hinaus entscheidet die Verbandsversammlung.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann auch nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1, § 3 a Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;

2. § 3 Abs. 6, § 3 a Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;

3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage nicht ausführt.

4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;

5. § 8 Abs. 3 in den Gebieten, die über eine Trennkanalisation entwässern, Schmutzwasser in die Niederschlagswasserkanalisation bzw. Niederschlags-, Grund- und Drainagewasser in die Schmutzwasserkanalisation einleitet;

6. §§ 8, 9 oder 15 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt, oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;

Lesefassung

7. § 9 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;

8. § 9 Abs. 2 und 5 seine Meldepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;

9. § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;

10. § 11 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;

11. § 12 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;

12. § 15 Abs. 5 die Entleerung behindert;

13. § 15 Abs. 6 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;

14. § 15 Abs. 7 der abflusslosen Sammelgruben nicht das gesamte anfallende häusliche Schmutzwasser zuführt, ungeklärte Grauwasserableitungen in einen Kanal einleitet oder der Versickerung zuführt und die Dichtigkeit der abflusslosen Sammelgrube nicht regelmäßig nachweist.

15. § 18 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;

16. § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 2.550,- geahndet werden.

§ 26
Beiträge und Gebühren

(1) Zur Finanzierung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden vom AVH Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach Maßgabe einer gesonderten Abgabensatzung erhoben.

(2) Für die Kosten des Verwaltungshandelns, z. B. für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen, werden Gebühren und Kostensatz nach einer Verwaltungskostensatzung erhoben. Dies gilt nicht für die Erstellung der Abgabenbescheide nach Absatz 1.

§ 27
Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

§ 28
Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens 2 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

Lesefassung

§ 29
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Haldensleben, 09. Dezember 2015

gez. Achim Grossmann
Verbandsgeschäftsführer

Lesefassung